

## Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SRL NR. 892) Umsetzung Inkassohilfeverordnung

## Vernehmlassung - Fragebogen

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 30. September 2021 per E-Mail an: <a href="mailto:disg@lu.ch">disg@lu.ch</a>

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	FDP.Die Liberalen
Adresse:	Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen:	Helen Schurtenberger
Telefonnummer:	079 569 05 87
E-Mail-Adresse:	hschurtenberg@bluewin.ch / info@fdp-lu.ch
Hat Ihre Gemeinde die Aufgabe der In-	□ nein
kassohilfe oder der Alimentenbevor- schussung an Dritte delegiert?	$\hfill \square$ ja, sowohl Inkassohilfe als auch Alimentenbevorschussung,
	an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	☐ ja, nur Inkassohilfe oder Alimentenbevorschussung
	an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	☐ ja, nur Alimentenbevorschussung
	an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1	Sind Sie <i>grundsätzlich</i> mit der geplanten Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern einverstanden?	
	□ ја	
	⊠ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es ist iritierend, dass Anpassungen des Sozial- hilfegesetzes im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemacht wurden, obwohl es um die Alimentenbevorschussung und Inkasso Verord- nung geht. Diese beiden Punkte sollten klar ge- trennt werden.
	□ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2	tenbevorschussung und Inkassohil	gkeit im Bereich der Alimentenhilfen (Alimen- lfe) weiterhin bei den Einwohnergemeinden terungen zum Vernehmlassungsentwurf)
	⊠ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	□ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
3		gkeit im Bereich des internationalen Alimen- rohnergemeinden liegen soll? (siehe Kapi- lassungsentwurf)
	□ ја	
	⊠ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Das internationale Alimenteninkasso ist komplex und schwierig. Aus diesem Grund sollten die Gemeinden davon entlastet werden.
		Die Zuständigkeit im internationalen Alimententinkasso soll sich weiterhin auf kantonaler Ebene befinden und nicht auf die Gemeindeebene wechseln.
	□ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
4	(Alimentenbevorschussung und Inl kasso) hohe organisatorische Flexi	den bei der Organisation der Alimentenhilfen kassohilfe sowie internationales Alimentenin- bilität belassen werden soll, sofern sie die en? (siehe Kapitel 4.4 und 4.5 Erläuterungen
	⊠ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	

□ nein,	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
aus folgenden Gründen:	

5	Befürworten Sie, dass der Regierungsrat die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung in der Sozialhilfe auf Verordnungsstufe konkretisieren soll? (siehe Kapitel 4.3 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	□ ja	
	⊠ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Eine Mindestanforderung kann aus Sicht der FDP.Die Liberalen befürwortet werden. Es sollen aber auch Mitarbeitende in den Gemeinden, welche bereits heute Aufgaben in diesem Bereich ausüben, weiterhin in diesem Bereich arbeiten können. In der Verordnung darf nicht nur die CAS Ausbildung Aliemtenhilfe hinterlegt sein. Es ist grundsätzlich denkbar, dass auch ein/e Sozialarbeiter/in, langjährige Mitarbeitende im Sozialbereich oder ein/eine Gemeidneschreiber/in mit dieser Aufgaben betraut werden kann.
	□ nein, aus folgenden Gründen:	
6	Ausnahme des internationalen Inka	ilfe und die Alimentenbevorschussung – mit issos – jeweils von der gleichen Stelle geführt läuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)
	□ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	⊠ nein, aus folgenden Gründen:	Die Gemeinden sollen selber entscheiden, wo sie die Alimentenbevorschussung ausführen. Das Inkasso soll bei einer Fachstelle ausgeführt werden.
7	eingeführt werden soll (Ansprüche hene ausserordentliche Bedürfniss	hilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche auf besondere Beiträge für nicht vorhergese- e des Kindes und Ansprüche der unverheira- äuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)
	□ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	⊠ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
8	· ·	elle Soziales und Gesellschaft im Bereich der Koordinationsauftrag wahrnehmen soll? (siehe rnehmlassungsentwurf)
	⊠ ja	

☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
□ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

9	Befürworten Sie, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement in der Sozialhilfe (Alimentenhilfen, wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie Nothilfe) eine Oberaufsicht über die Aufsicht des Gemeinderates ausüben soll? (siehe Kapitel 4.6.2 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	□ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	⊠ nein, aus folgenden Gründen:	Die Alimentenhilfe, wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe sollen weiterhin in der Kompetenz der Gemeinden bleiben. Die Gemeinden entscheiden über die Fachlichkeit ihres Personals. Eine Oberaufsicht durch den Kanton erhöht nur die administrativen Aufwände. Es bestehen bereits heute Instrumente, welche bei bedarf eine Prüfung vorsehen (vgl. §§180ff VRG).
10	gangsmonat in der wirtschaftlichen	che Grundlage für den sogenannten Über- Sozialhilfe gemäss SKOS-RL C.4.3 geschaf- ngen zum Vernehmlassungsentwurf)
	⊠ ja	
	☐ mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	□ nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
11	Haben Sie weitere Bemerkungen?	
	□ nein	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

⊠ ja, nämlich

Die Gemeinden besitzen eine grosse Fachlichkeit und Kompetenz.

Wir befürworten, dass das Alimenten-Inkasso an eine regional geführte Stelle ausgelagert werden kann.

Ebenso begrüssen wir die Vereinheitlichung der internationalen Inkassohile sowie deren Ausführung durch eine Fachstelle.

Die finanzielle Verwantwortung soll wie bisher bei den Gemeinden bleiben. Da die Professionalität gewährleistet sein muss, werden sich kleinere Gemeinden zwangsläuft zusammenschliessen müssen. Es gibt bereits heute Fachstellen, bei denen mehrere Gemeinden das Angebot einkaufen können.

Weitere familichrechtliche Ansprüche über die Inkassohilfe einzuführen, lehnen wir ab.

Die neuen Regelungen bzw. Anpssungen sollen den Fachpersonen Unterstützunge bieten und in einfacher Form gehalten werden. Sie sollen helfen, Probleme zu verhinden und keine neuen zu schaffen. Bei den folgenden Artikeln Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 InkHV spricht man von «erforderlichen Mitteln». Diese sind nicht genau definiert und werden in der Praxis zu Fragen führen. Wenn keine Vorgaben gemacht werden, besteht die Gefahr, dass jede Fachstelle eine andere Berechnungsweise nutzt. Es soll eine einheitliche Berechnungsweise vorgegeben werden.

Zudem werden unterschiedliche Begriffe wie «Inkasso», «Inkassohilfe» und «Inkassohilfeverfahren» verwendet. Es soll eine einheitliche Sprachregelung eingeführt werden.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll im Aufgabenbereich und der Verantwortung der Gemeinden beibehalten werden. Die Selbstbestimmung der Gemeinden soll weiterhin aufrechterhalten werden und die Entscheidung der wie die Gemeindeordnung bestimmt ist bestehen bleiben.